



Wasserrecht

Aktenzeichen: 62-6421-2/3-2674

Ansprechpartner: Carina Korntheur  
Zimmer: 227  
Telefon: 08251/92-255  
Telefax: 08251/92-480255  
E-Mail: carina.korntheur@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

# Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 10.08.2020

## Wasserrecht

**Maßnahme:** Grundwasserentnahme zu Brauchwasserzwecken (Kieswäsche, Betonherstellung)

**Antragsteller:** Josef Kienmoser  
Augsburger Str. 21, 86568 Hollenbach

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Affing	Mühlhausen	1514

## Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

### Vorhabensträger

Josef Kienmoser, Augsburg Str. 21, 86568 Hollenbach

### Vorhaben:

Die Firma Kienmoser GmbH betreibt seit etwa 30 Jahren auf dem Gelände des Kieswerks zwei Werksbrunnen für die Grundwasserentnahme. Nach Ablauf der Befristung beantragt die Firma Kienmoser GmbH eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von 80.000 m<sup>3</sup>/a. Die Grundwasserentnahme dient der Kieswäsche und der Herstellung von Beton.

### **I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)**

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

### **II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann.



## **1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:**

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Schutzkriterium 2.3.1 Anlage 3 UVPG  
Natura-2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG  
FFH-Gebiet Nr. 7531-371 „Höh-, Hörgelau- und Schwarzgraben, Lechbrenne nördlich Augsburg“
- Schutzkriterium 2.3.7 Anlage 3 UVPG  
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG  
BiotopNr. 7531-1096 „Oberlauf des Höhgrabens westlich Mühlhausen“

## **2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben**

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben. Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering bzw. wirken sich lediglich im direkten Nahbereich um die beiden Brunnen aus.

### 2.1. Nutzungskriterien

#### 2.1.1. Schutzkriterium Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG:

##### Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und landwirtschaftlichen Nutzung

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

### 2.2. Qualitätskriterien

#### 2.2.1. Schutzkriterium 2.2 Anlage 3 UVPG:

##### Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource, insbesondere Flächen, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.



## 2.3. Schutzkriterien

### 2.3.1. Schutzkriterium 2.3.1 Anlage 3 UVPG

#### Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

FFH-Gebiet Nr. 7531-371 „Höh-, Hörgelau- und Schwarzgraben, Lechbrenne nördlich Augsburg“:

Die beantragte Grundwasserentnahme findet in einem Gebiet statt, das an ein FFH-Gebiet grenzt. Aufgrund der temporären Absenkung des Grundwasserstandes zwischen 15 bis maximal 30 cm im Bereich der Brunnen und um maximal 2 cm im Bereich des FFH-Gebiets verschlechtert sich die Qualität des FFH-Gebiets nicht weiter. Aufgrund eines durchgeführten Pumpversuches kann davon ausgegangen werden, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Durch die Grundwasserentnahme für die Kieswäsche und die Herstellung von Beton ergibt sich somit kein Konflikt mit dem Schutzzweck.

### 2.3.2. Schutzkriterium 2.3.7 Anlage 3 UVPG

#### Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

BiotopNr. 7531-1096 „Oberlauf des Höhgrabens westlich Mühlhausen“:

Die beantragte Grundwasserentnahme findet in einem Gebiet statt, das an ein gesetzlich geschütztes Biotop grenzt. Aufgrund der temporären Absenkung des Grundwasserstandes zwischen 15 bis maximal 30 cm im Bereich der Brunnen und um maximal 2 cm im Bereich des Biotops verschlechtert sich die Qualität des gesetzlich geschützten Biotops nicht. Auch durch die Entfernung von >150 m zwischen den Brunnen und dem gesetzlich geschützten Biotop ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen. Aufgrund eines durchgeführten Pumpversuches kann davon ausgegangen werden, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Durch die Grundwasserentnahme für die Kieswäsche und die Herstellung von Beton ergibt sich somit kein Konflikt mit dem Schutzzweck.

## **III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.**

Sebastian Koch  
Regierungsrat